

**Stiftung Childaid Network
Königstein**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
3.1.2. Jahresabschluss	5
3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
3.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
3.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7

Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2015
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2015
- Anlage 4** Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen
- Anlage 5** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HStG	Hessisches Stiftungsgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard des IDW

1. Prüfungsauftrag

Der Stiftungsvorstand der

**Stiftung Childaid Network,
Königstein**

(im Folgenden auch "Childaid" oder "Stiftung" genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung nach den §§ 316ff HGB in entsprechender Anwendung der §§ 317ff HGB zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gemäß § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG).

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf freiwilliger Basis gemäß §§ 317 ff. HGB aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stiftung Childaid Network, Königstein, gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450) ergänzt um die Grundsätze der Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740), erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Haftungsbeschränkung aus Nr. 9 (2) der AAB nur hinsichtlich aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursachter Schadensfälle Anwendung findet. Infolge grober Fahrlässigkeit (oder Vorsatz) verursachte Schadensfälle sind von der genannten Haftungsbeschränkung nicht betroffen.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Stiftung sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Vorschriften des BGB in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256 HGB sowie ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5). Weiterhin haben wir den Jahresabschluss unter Beachtung der Anforderungen des § 12 HStG daraufhin geprüft, ob die Vorschriften des § 6 HStG beachtet worden sind. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus der Satzung ergeben sich nicht.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Februar und März 2016 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 13. Juli 2015 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014; er wurde am 17. Juli 2015 festgestellt.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis

- der Stiftung und ihres Umfeldes,
- ihrer wesentlichen Ziele, ihrer Strategien und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können

und unserer Beurteilung

- der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- ihres rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und
- der vorläufigen Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Stiftung und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Prüfung des Bestandes und der Bewertung der Wertpapiere und der Guthaben bei Kreditinstituten,

- Prüfung des Bestandes und der Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten,
- Prüfung der wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Aussagebezogene Prüfungshandlungen - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Auskünfte Dritter haben wir von sämtlichen Kreditinstituten eingeholt.

Von dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung und Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

3.1.2. Jahresabschluss

Gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB ist der Stiftungsvorstand zur Rechenschaft über die Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Die Stiftung hat die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Aufstellung ihres Vermögens und ihres Kapitals in Form einer Bilanz vorgenommen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlage 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die „Rechnungslegung von Stiftungen“ gemäß IDW RS HFA 5 einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten.

3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bei der Prüfung haben wir die nachfolgend dargestellte Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt:

3.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind von der Gesellschaft unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden.

Die Bewertung der Vermögensgegenständen und Schuldposten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 252ff. HGB.

Die Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten angesetzt und auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben (Imparitätsprinzip). Soweit der Börsenkurs gestiegen ist, wurden Zuschreibungen maximal auf die ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie flüssige Mittel wurden mit ihrem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 der Stiftung Childaid Network, Königstein, in der diesem Bericht als Anlage 1 – 3 (Jahresabschluss) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 31. März 2016 in Frankfurt am Main unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Childaid Network

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagenspiegel – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 12 Abs. 3 HStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 12 Abs. 3 HStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 12 Abs. 3 HStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach § 12 Abs. 3 HStG hat keine Einwendungen ergeben.“

Frankfurt am Main, den 31. März 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Roos
- Wirtschaftsprüfer-

Tina Palme
- Wirtschaftsprüferin -

**Stiftung Childaid Network,
Königstein**

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	PASSIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stiftungskapital	500.000,00		500.000,00
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.140,76		1.019,24	II. Zustiftungen	15.500,00		15.500,00
II. Sachanlagen				III. freie Rücklagen	<u>1.108.917,00</u>	1.624.417,00	<u>834.124,52</u>
1. Stiftungsausstattung	2.518,07		3.800,30	IV. Mittelvortrag		<u>22.619,46</u>	<u>132.756,32</u>
III. Finanzanlagen						<u>1.647.036,46</u>	<u>1.482.380,84</u>
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>287.275,32</u>		<u>144.719,95</u>	B. RÜCKSTELLUNGEN			
		293.934,15	<u>149.539,49</u>	1. Steuerrückstellungen	3.900,00		3.900,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				2. Sonstige Rückstellungen	6.128,30		4.646,91
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						<u>10.028,30</u>	<u>8.546,91</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.487,50		2.687,50	C. VERBINDLICHKEITEN			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	26.019,51		1.254,72	1. Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten zweckbestimmten Mitteln	50.000,00		19.488,50
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.383.885,27</u>		<u>1.365.789,61</u>	2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.396,58		8.855,07
		1.411.392,28	<u>1.369.731,83</u>	- davon aus Steuern EUR 630,31 (Vj. EUR 1.051,06)		<u>51.396,58</u>	<u>28.343,57</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		3.134,91	0,00				
		<u>1.708.461,34</u>	<u>1.519.271,32</u>			<u>1.708.461,34</u>	<u>1.519.271,32</u>

**Stiftung Childaid Network
Königstein**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2015**

	2015		2014
	EUR	EUR	EUR
1. ordentliche Zuwendungen			
a) Spenden	1.419.674,96		1.296.293,73
b) sonstige Einnahmen ideeller Bereich	<u>0,00</u>		<u>1.350,00</u>
		1.419.674,96	1.297.643,73
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>124.390,53</u>	<u>37.941,77</u>
3. Gesamtleistung		<u>1.544.065,49</u>	<u>1.335.585,50</u>
4. Leistungsaufwand		-1.232.549,50	-992.735,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-39.581,56		-42.201,54
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-26.681,87</u>		<u>-21.212,52</u>
		-66.263,43	-63.414,06
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.291,41	-6.945,10
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		-83.085,98	-66.291,32
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.270,45		8.058,49
9. Finanzergebnis		<u>5.270,45</u>	<u>8.058,49</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>164.145,62</u>	<u>214.258,51</u>
11. Jahresüberschuss		164.145,62	214.258,51
12. Entnahmen aus Rücklagen, Zustiftung			
a) aus sonstigen Ergebnisrücklagen		259.594,00	293.940,00
b) aus der Umschichtungsrücklage		0,00	636,48
c) Auflösung nicht benötigter Rückstellungen		510,00	602,29
13. Einstellung in Rücklagen, Zustiftung			
a) in sonstige Ergebnisrücklagen	-394.000,00		-251.837,00
b) in die Umschichtungsrücklage	-386,48		-250,00
c) in freie Rücklagen	-140.000,00		-130.000,00
d) Zuführung Zustiftung	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		-534.386,48	-382.087,00
14. Vortrag auf neue Rechnung		<u>132.756,32</u>	<u>5.406,04</u>
15. Mittelvortrag		<u><u>22.619,46</u></u>	<u><u>132.756,32</u></u>



Anhang für das Geschäftsjahr 2015

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 1.1.2015 bis 31.12.2015 wurde auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen und der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

2. Angaben zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Zahlungsmittel wurden mit ihrem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden am Bilanzstichtag nicht.

4. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, bestanden nicht.

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Die Stiftung wird kollegial geführt durch die Vorstände:

Dr. Martin Kasper, Königstein, Vorsitzender
Dr. Brigitta Cladders, Königstein, Stellvertreter
Dr. Ute Nieschalk, Eppstein

Für ihre Tätigkeit als Vorstand erhalten die Mitglieder keine Vergütung.

Königstein, im Februar 2016

Dr. Martin Kasper

Stiftung Childaid Network, Königstein

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Satzung	Gültige Fassung vom 31. Januar 2012
Sitz	Königstein
Stiftungsverzeichnis	Regierungspräsidium Darmstadt, Stiftungsurkunde vom 27. April 2007 - Az.: I 13 - 25d 04/11 - (4) - 146
Zweck der Stiftung	<p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Förderung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen weltweit.</p> <p>Der Stiftungszweck wird derzeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie der Betreuung von Straßenkindern in Nordostindien und in anfänglich geringerem Umfang in Nepal und Laos.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe	<p>Organ der Stiftung ist der Vorstand.</p> <p>Die Stiftung wird durch einen dreiköpfigen Vorstand geführt. Der Vorsitzende ist alleine, die anderen Vorstände sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herr Dr. Martin Kasper, Königstein, Vorsitzender2. Frau Dr. Brigitta Cladders, Königstein, stellv. Vorsitzende (bis 31. Dezember 2015)3. Dr. Ute Nieschalk, Eppstein

Steuerliche Grundlagen

zuständiges Finanzamt: Bad Homburg

Steuernummer: 003 250 63919

Die Stiftung ist durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Bad Homburg vom 15. Oktober 2015 als gemeinnützig anerkannt, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Der Bescheid des Finanzamts über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59 und 61 AO datiert vom 17. Oktober 2014.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Childaid Network

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagenspiegel – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 12 Abs. 3 HStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 12 Abs. 3 HStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 12 Abs. 3 HStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach § 12 Abs. 3 HStG hat keine Einwendungen ergeben.

Frankfurt am Main, den 31. März 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Roos
- Wirtschaftsprüfer -

Tina Palme
- Wirtschaftsprüferin -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehender zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungsleistungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mängels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmündig anfallender Steuererlegungen, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuererlässen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.